

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1952

Nummer 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 41.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 12. 1951, Paßangelegenheiten; hier: Einreisegenehmigung für Österreich. S. 41. — RdErl. 27. 12. 1951, Anerkennung der Seefahrtsbücher niederländischer Seeleute. S. 42. — RdErl. 3. 1. 1952, Sichtvermerksgebührenfreiheit für Angehörige konsularischer Vertretungen. S. 43.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 28. 12. 1951, Erteilung der Unterbringungsscheine an die Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 43.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 21. 12. 1951, Anerkennung der Waffenscheine anderer Bundesländer für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke. S. 44. — RdErl. 21. 12. 1951, Vorübergehende Schließung von Gaststätten; hier: Gast- und Schankwirtschaften. S. 44. — RdErl. 22. 12. 1951, Aufgaben der Polizei zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. S. 44.

C. Finanzministerium.

RdErl. 12. 12. 1951, Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder der Beamten an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse; hier: Ausdehnung auf die ermäßigten Reisekostenvergütungen (Bezirkstages- und -übernachtungsgelder, Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung — § 13 RKG.). S. 45. — RdErl. 20. 12. 1951, Auslegung des Soforthilfegesetzes; hier: Widerlegbarkeit der Vermutung der

ursächlichen Schädigung nach DVO zu § 30 Ziff. 3. S. 46. — RdErl. 22. 12. 1951, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 47. — AO. 27. 12. 1951, Anordnung betreffend Überprüfung der Lieferbarkeitsbescheinigungen anlässlich der Abstempelung von RM-Aktien in solche, die auf DM lauten. S. 47.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 48.

RdErl. Nr. 4/51 21. 12. 1951, Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung. S. 48.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Mitt. 2. 1. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1952. S. 50.

G. Sozialministerium.

RdErl. 15. 12. 1951, Beihilfen zur Auswanderung. S. 55. — RdErl. 17. 12. 1951, Erziehungshilfe für evakuierte Jugendliche. S. 55.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

1952 S. 41
aufgeh.

1955 S. 1198 Nr. 311

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat z. Wv. Dr. G. Knecht zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln. Regierungsassessor H. Voos zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1952 S. 41.

I. Verfassung und Verwaltung

Paßangelegenheiten; hier: Einreisegenehmigung für Österreich

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 1072/51

Nachstehendes Rundschreiben des Auswärtigen Amtes gebe ich zur Kenntnis und bitte, Österreich-Reisende entsprechend zu informieren:

Als „Deutsche Staatsangehörige“ im Sinne dieses Rundschreibens sind „Deutsche“ gemäß Art. 116 GG zu verstehen.

Mein RdErl. v. 9. August 1951 — I 13 — 38 Nr. 1072/51 (MBl. NW. S. 971) — ist hierdurch überholt.

Auswärtiges Amt
524 — 10/55 V 17730/51 Ang. 2

Bonn, den 12. November 1951

Deutsche Staatsangehörige, die im Besitze eines gültigen deutschen Reisepasses oder eines von den Alliierten Behörden ausgestellten Temporary Travel Document sind, erhalten bei den nachstehend aufgeführten österreichischen Grenzkontrollstellen ein Einreisepermit, das sie zu einem Aufenthalt von einem Monat in den Bundesländern Österreich (nur amerikanische Besatzungszone), Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten berechtigt.

Oberösterreich

1. Grenzpöizeistelle Passau-Bahnhof;
2. Straßenzollamt Schärding (Straße Neuhaus-Schärding);
3. Eisenbahnzollamt Braunau;
4. Straßenzollamt Simbach (Straße Simbach-Braunau);
5. Straßenzollamt Ach (Straße Burghausen-Ach).

Salzburg

1. Grenzpöizeistelle Salzburg-Hauptbahnhof;
2. Grenzpöizeistelle Saalbrücke (Straße Rott-Saalbrücke);
3. Grenzkontrollstelle Walserberg-Autobahn;
4. Grenzkontrollstelle Walserberg-Bundesstraße;
5. Grenzkontrollstelle Hangendenstein (Straße);
6. Grenzkontrollstelle Steinpaß (Straße).

Tirol

1. Grenzkontrollstelle Kufstein-Bahnhof;
2. Grenzkontrollstelle Kufstein-Klaue (Straße);
3. Grenzkontrollstelle Scharnitz-Bahnhof;
4. Grenzkontrollstelle Scharnitz-Straße;
5. Straßenzollamt Pinswang.

Vorarlberg

1. Grenzkontrollstelle Lindau-Bahnhof bzw. Bregenz-Bahnhof;
2. Straßenzollamt Unterhohgasteg;
3. Grenzkontrollstelle Bregenz-Schiffsstation.

Die Ausstellung des Grenzpermits erfolgt gebührenfrei.

Eine Verlängerung des Grenzpermits ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in Fällen höchster Gewalt (schwere Krankheiten und dgl.) ist eine kurzfristige Verlängerung zulässig und wird von der zuständigen österreichischen Bundespolizeibehörde des Aufenthaltsortes erteilt. Unzulässige Überschreitungen der Gültigkeitsdauer des Grenzpermits sind strafbar.

Die Ausreise darf an jeder beliebigen Grenzübergangsstelle innerhalb der drei westlichen Besatzungszonen erfolgen.

Deutsche, die für länger als einen Monat nach Österreich, oder an einer anderen als der oben angeführten Grenzübergangsstellen nach Österreich einreisen wollen, oder nach Wien, oder in die russische Besatzungszone einreisen wollen, müssen sich nach wie vor von der zuständigen österreichischen Auslandsvertretung den Einreisevermerk beschaffen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 41.

Anerkennung der Seefahrtsbücher niederländischer Seeleute

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1951 — 1952 S. 42
I 13 — 43 Nr. 537/51 aufgeh.
1955 S. 1198 Nr. 312

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, daß die Bundesregierung die Seefahrtsbücher niederländischer Seeleute als Paßersatz auch bei Reisen von Seeleuten über Land

zum Dienstantritt und bei Dienstbeendigung anerkennt, sofern diese Seefahrtbücher mit einem gültigen deutschen Sichtvermerk versehen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 42.

1952 S. 43 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Sichtvermerksgebührenfreiheit für Angehörige konsularischer Vertretungen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1952 —
I 13 — 38 Nr. 1996/51

Das Auswärtige Amt hat auf Anfrage in der oben bezeichneten Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

„Bei der Erteilung von Sichtvermerken an

- a) Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertreter eines fremden Staates,
- b) sonstige Angehörige eines fremden Staates, die im amtlichen Auftrag der Regierung ihres Landes reisen, sowie
- c) Familienangehörige der unter a) und b) aufgeführten Personen

ist bisher so verfahren worden, daß diesen Personen die Sichtvermerke gebührenfrei erteilt wurden, sobald sie ein amtliches Schreiben ihrer zuständigen Vertretung vorlegten, in dem um Erteilung eines Sichtvermerks gebeten wurde. Von der Prüfung der Frage, ob in diesen Fällen die Gegenseitigkeit gewährleistet sei, wurde abgesehen, da dieses Verfahren einer seit jeher bestehenden internationalen Übung entspricht.“

Von einer Gebührenerhebung in vorgenannten Fällen ist daher abzusehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 43.

II. Personalangelegenheiten

Erteilung der Unterbringungsscheine an die Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1951 —
II B — 3b/25.117.04 — 8219/51

Die Personalunterlagen der Unterbringungsteilnehmer werden z. Z. daraufhin geprüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Unterbringung gem. Abschn. II Unterabschn. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) gegeben sind. Die Überprüfung erfolgt bei den ehem. Angehörigen:

1. der Justizverwaltung durch die örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten,
2. der Finanzverwaltung durch die örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen,
3. der Arbeitseinsatzverwaltung durch das Landesarbeitsamt,
4. aller übrigen Verwaltungszweige — einschl. der Berufsunteroffiziere, der TSD- und RAD-Angehörigen sowie der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften — durch die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

Bei der großen Zahl der im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Unterbringungsteilnehmer erfordert die Überprüfung aller Personalunterlagen einen erheblichen Arbeitsaufwand und nimmt infolgedessen längere Zeit in Anspruch, zumal ein großer Teil der Unterlagen unvollständig ist, so daß zu deren Vervollständigung ein zusätzlicher Schriftwechsel erforderlich wird. Die vorgenannten Behörden sind jedoch angewiesen, die Überprüfung aller ihnen vorliegenden Personalunterlagen beschleunigt durchzuführen, damit allen an der Unterbringung teilnehmenden Personen der Unterbringungsschein in kürzester Zeit zugestellt werden kann.

Eine Benachteiligung für die in Frage kommenden Personen erwächst hieraus nicht, da jede Behörde im Falle

einer beabsichtigten Einstellung in der Lage ist, an Hand der von dem Bewerber vorzulegenden Unterlagen (Meldebestätigung pp.) festzustellen, ob er zu dem Personenkreis der Unterbringungsteilnehmer nach dem o. a. Gesetz gehört.

An alle für die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zuständigen Behörden.

1952 S. 44 o.
aufgeh.

— MBl. NW. 1952 S. 43.

1952 S. 44
aufgeh. d.
1954 S. 1543 Nr. 16

1955 S. 1496 Abs. IV Nr. 5

1952 S. 44 o.
aufgeh.

1955 S. 2227/28 Nr. 13

IV. Öffentliche Sicherheit

Anerkennung der Waffenscheine anderer Bundesländer für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1951 —
IV A 2 — 33.32 — 1460/51

Nach § 14 (2) des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) erstreckt sich der Geltungsbereich eines Waffenscheines auf das gesamte Bundesgebiet, sofern dieser nicht sachlich oder örtlich beschränkt ist.

In der Regel wird die Ausstellungsbehörde in dem Waffenschein für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke eine sachliche und örtliche Beschränkung vornehmen. Waffenscheine dieser Art aus anderen Ländern der Bundesrepublik, die eine solche Beschränkung nicht enthalten, sind im Lande Nordrhein-Westfalen als gültig anzuerkennen, auch wenn sie den hier gültigen Vorschriften nicht entsprechen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Inhaber eines derartigen Waffenscheines seinen Wohnsitz in das Land Nordrhein-Westfalen verlegt. In solchen Fällen muß ein neuer Waffenschein nach Maßgabe der Vorschriften der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. 1951 S. 81) ausgestellt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 44.

Vorübergehende Schließung von Gaststätten; hier: Gast- und Schankwirtschaften

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1951 —
IV A 3 — 19.43 Nr. 1347

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft gibt unter dem 2. November 1951 — II 3 — 7965 51 über die vorübergehende Schließung von Gaststätten bekannt:

„Der Reichswirtschaftsminister hat mit den RdErl. vom 18. September 1941 — S 30541/41 (RWiMBl. S. 306), vom 11. Februar 1942 — S 30142/42 — (RWiMBl. S. 90) und vom 21. Juli 1943 — S 10945/43 — (RWiMBl. S. 611) Richtlinien über die vorübergehende Schließung von Gaststätten herausgegeben. Diese Runderlasse sind, wie sich aus dem ersten Absatz des RdErl. vom 18. September 1941 unzweideutig ergibt, als ausschließlich kriegsbedingt anzusehen und daher heute als gegenstandslos zu betrachten. Zur Klarstellung weise ich hierauf hin, da mir berichtet wird, daß einzelne Verwaltungsbehörden zu Unrecht von der weiteren Geltung dieser RdErlasse ausgingen.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 44.

Aufgaben der Polizei zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1951 —
IV A 2 — 46.90 — Tgb.-Nr. 1679

Auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936), das vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft tritt, wird verwiesen. Es ist Pflicht der Polizei, alle Aufgaben, die sie bisher im Rahmen der Polizeiverordnung zum Schutze der

Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) wahrnahm, nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen sieht dieses Gesetz bei Jugendlichen ausschließliche Erziehungsmaßnahmen vor.

Die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — haben mit den Jugendämtern eng zusammenzuarbeiten. Die von der Polizei festgestellten Verstöße der Jugendlichen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind den zuständigen Jugendämtern mitzuteilen, damit diese ihren Aufgaben nach § 12 nachkommen können.

Die Durchführung der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 obliegt der Polizei. Orte, an denen Jugendlichen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind insbesondere Rummelplätze, unübersichtliche Ruinengrundstücke, Nachtbars, Nachtclubs, Eingänge von Kasernen, Unterkünfte und Unterhaltungsstätten für Truppen und deren nähere Umgebung, unbeleuchtete, dunkle Straßen und Plätze, Hauseingänge nach 22 Uhr, Bahnhofsgelände, Wartehallen sowie solche Lokale, Straßenzüge, Straßenecken und sonstige Sammelpunkte, in denen kriminelle, sittenlose und sexuell abwegige Kreise verkehren. Eine sittliche Gefahr oder drohende Verwahrlosung wird insbesondere dann vorliegen, wenn sich Jugendliche an solchen oder anderen öffentlichen Orten während der Dunkelheit herumtreiben.

Bei Durchführung der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes wird es in der Regel darauf ankommen, die Jugendlichen zum Verlassen der Örtlichkeit anzuhalten bzw. notfalls dem Erziehungsberechtigten zuzuführen. Mit den Jugendämtern sind örtliche Vereinbarungen zu treffen, welcher Stelle die Jugendlichen außerhalb der Dienststunden des Jugendamtes zugeführt werden sollen, falls die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind neben der Weiblichen Polizei nach Möglichkeit ältere, erfahrene Polizeibeamte, die für den Umgang mit Jugendlichen besonders geeignet sind, zu beauftragen.

Die Aufgaben, die der Polizei aus diesem Gesetz erwachsen, sind im Dienstunterricht eingehend zu behandeln.

Mein RdErl. v. 31. März 1947 — IV A 2 — 1564/47 — H/E — betr.: Schutz der Jugendlichen (nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich: An die Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBl. NW. 1952 S. 44.

C. Finanzministerium

Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder der Beamten an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse; hier: Ausdehnung auf die ermäßigten Reisekostenvergütungen (Bezirkstage- und -übernachtungsgelder, Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung — § 13 RkG.)

RdErl. d. Finanzminister v. 12. 12. 1951 — B 2705 — 13191/IV

Im Anschluß an meinen o. a. RdErl. erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch die bisher gezahlten Sätze der Bezirkstage- und -übernachtungsgelder, Pauschvergütungen und Aufwandsentschädigungen — § 13 RkG. — mit Wirkung vom 1. November 1951 ab um 20 v. H. erhöht werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 17. November 1951 — B 2705 — 11961/IV — (MBl. NW. S. 1301).

— MBl. NW. 1952 S. 45.

Auslegung des Soforthilfegesetzes; hier: Widerlegbarkeit der Vermutung der ursächlichen Schädigung nach DVO zu § 30 Ziff. 3

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1951 — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 890/4 —.

Der Bundesfinanzhof — Spruchsenat für Soforthilfe — hat in einem Urteil — U. 315 — vom 22. November 1951 die Grundsatzfrage, ob die DVO zu § 30 Ziff. 3 eine widerlegbare oder unwiderlegbare Vermutung enthält, entschieden. Ich bitte, die Grundsätze dieses Urteils künftig zu beachten. Die Feststellung, daß es sich um eine widerlegbare Vermutung handelt, bedeutet eine Durchbrechung des vom Hauptamt für Soforthilfe bisher vertretenen Standpunktes, aber eine Anerkennung der im Lande Nordrhein-Westfalen vertretenen Rechtsanschauung.

Die Antragstellerin hat als Flüchtling Antrag auf Unterhaltshilfe gestellt. Sie hatte einen Teil ihres Kapitalvermögens gerettet und besaß nach der Währungsumstellung noch ein Restvermögen von 9000 DM. Dieses mußte sie nach ihren Angaben Anfang 1949 in den Aufbau des Hauses ihrer Tochter investieren, um sich und ihrem 80jährigen Vater eine Wohnung zu sichern.

Der Soforthilfeausschuß hat die Bedürftigkeit der Antragstellerin verneint, der Beschwerdeausschuß hat sie demgegenüber bejaht. Er ist der Meinung, daß die Frage der Kausalität zwischen Schädigung und Hilfsbedürftigkeit bei Flüchtlingen nach SH-DVO Ziff. 3 Satz 2 zu § 30 keiner Nachprüfung bedarf und daß der obligatorische Anspruch, den die Antragstellerin gegen ihre Tochter besitzt, jedenfalls bis zur Fertigstellung des Hauses und ihrer Eintragung als Miteigentümerin nicht verwertet werden könne.

Die Rechtsbeschwerde des Beauftragten führt demgegenüber aus, daß die Antragstellerin nicht hilfsbedürftig sei, da sie ein Forderungsrecht gegen ihre Tochter in Höhe von 9000 DM habe. Im übrigen beruhe die Hilfsbedürftigkeit der Antragstellerin nicht auf dem Verlust ihres Vermögens durch die Flucht, sondern auf der unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerechtfertigten restlosen Ausgabe ihrer letzten Mittel zur Beschaffung einer Wohnung. Die Bestimmung der SH-DVO Ziff. 3 Satz 2 zu § 30 enthalte eine Vermutung, deren Widerlegbarkeit gesetzlich nicht ausgeschlossen sei.

Bei dieser Sachlage ist zunächst die Frage zu klären, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Bedürftigkeit, der die primäre Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltshilfe bildet (§ 30 Ziff. 1 SHG), gegeben ist, obwohl die Antragstellerin auch noch nach der Flucht und der Währungsumstellung im Besitze eines der Soforthilferechtliche Bedürftigkeit ausschließenden Barvermögens war. Nur wenn dieser Zusammenhang zu bejahen ist, wäre noch zu untersuchen, ob etwa der Antragstellerin Forderungen aus der Hingabe des erwähnten Betrages zustehen, die als verwertbare eigene Mittel der Gewährung von Unterhaltshilfe entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG, SH-DVO Ziff. 5 zu § 35).

Bei Prüfung der ersten Frage ist davon auszugehen, daß das Soforthilfegesetz Flüchtlingen insofern eine bevorzugte Stellung gegenüber anderen Geschädigten im Verfahren einräumt, als das Vorliegen der Voraussetzung, daß der Geschädigte infolge der Schädigung der Hilfe bedarf, bei Flüchtlingen „ohne besondere Nachprüfung zu unterstellen“ ist (SH-DVO Ziff. 3 Satz 2 zu § 30). Dieser Schutzvorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß die gegenwärtige Bedürftigkeit der von Haus und Hof vertriebenen Flüchtlinge in der Regel auf der Tatsache beruht, daß sie durch die Vertreibung ihr gesamtes Hab und Gut und ihre Existenzgrundlage verloren haben.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese gesetzliche Vermutung widerlegbar ist oder nicht, also ob sie eine einfache praesumptio juris oder eine praesumptio juris et de jure darstellt. Bei der prozeßualen Natur dieser Vermutung (Beweisfrage) wird die Bestimmung des § 292 ZPO zu beachten sein, wonach bei Vorliegen einer solchen Vermutung der Beweis des Gegenteils zulässig ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Aus den Worten der SH-DVO Ziff. 3 zu § 30 („ist ohne besondere Nachprüfung zu unterstellen“) kann nicht geschlossen werden, daß der Beweis des Gegenteils der Vermutung

ausgeschlossen sein sollte. Hätte das Gesetz den Gegenbeweis ausschließen wollen, dann hätte dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden müssen. Durch die Vorschrift, wonach der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Bedürftigkeit bei Flüchtlingen ohne besondere Nachprüfung zu unterstellen ist, sollte doch wohl der Flüchtling nur von dem Nachweis der Kausalität, der den übrigen Geschädigten obliegt, befreit werden. Dadurch sollte andererseits die Soforthilfbehörde nicht der Verpflichtung enthoben werden, Umstände, die der Flüchtling ohnedies angeben muß — hier den Besitz von 9000 DM etwa auch im Hinblick auf den erwähnten ursächlichen Zusammenhang zu beurteilen und zu prüfen. Insoweit ist der Rechtsbeschwerde des Beauftragten beizupflichten.

Unter Berücksichtigung dieser Auffassung ergibt sich aber, daß die Antragstellerin durch die Flucht zunächst noch nicht bedürftig geworden ist, da sie noch ein großes RM-Vermögen (133 325 RM Sparguthaben bei westdeutschen Banken) und auch noch nach der Währungsumstellung ein Barvermögen von 9000 DM besessen hat, also nicht bedürftig war. Ihre gegenwärtige Bedürftigkeit, wenn sie überhaupt zu bejahen ist, beruht vielmehr auf der Verwendung dieses Barvermögens zu anderen als zu Zwecken des Unterhaltes. Bei dieser Sachlage könnte der Kausalzusammenhang nur dann anerkannt werden, wenn die Bedürftigkeit mit der Flucht in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden könnte, d. h. wenn sich die Bedürftigkeit als Folge der durch die Flucht bedingten Notlage der Antragstellerin darstellen würde, also ohne die Vertreibung nicht bestehen würde.

— MBl. NW. 1952 S. 46.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 12. 1951 — B 2720 — 13501/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat Oktober 1951 auf

1 DM-West = 3,80 DM-Ost

festgesetzt.

Bezug: RdErl. vom 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1952 S. 47.

Anordnung betreffend Überprüfung der Lieferbarkeitsbescheinigungen anlässlich der Abstempelung von RM-Aktien in solche, die auf DM lauten

AO. d. Finanzministers v. 27. 12. 1951 — 2193 — 11 450/51 — III D 3 — Bankenaufsicht —

Auf Grund § 54 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) wird folgendes angeordnet:

Die Anordnung über die Überprüfung der Lieferbarkeitsbescheinigungen vom 23. Oktober 1951 — 2193 — 8783/51 — III D 3 — gilt sinngemäß auch für den Fall, daß die Aussteller der Aktien ihre Aktionäre aufgefordert haben, die mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehenen auf Reichsmark lautenden Aktien zur Abstempelung in auf Deutsche Mark lautende Aktien einzureichen.

Die Lieferbarkeitsbescheinigungen sind in gleicher Weise wie die Aktien abzustempeln, sie bleiben mit den Aktienurkunden weiterhin verbunden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf eines Gesetzes, das § 54 DM-Bilanzgesetz ändert, in Vorbereitung ist und deshalb empfohlen, Abstempelungen vorerst nur dann vorzunehmen, wenn sämtliche Aktienurkunden mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind.

An alle Aussteller von Wertpapieren, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und unter das Wertpapierbereinigungsgesetz und das 1. Ergänzungsgesetz fallen die Prüfstellen bei den Kreditinstituten im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 47.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialrat z. Vv. Dr. Br. M u h s zum Ministerialrat. Assessor J. K n e p p e r zum Regierungsrat. Assessor W. C z y c h o l l zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 48.

Bewachungsgewerbe; hier: Fahrzeugbewachung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. 4/51 v. 21. 12. 1951 — I/4 — c/00/1048

Nach mir vorliegenden Berichten besteht noch Unklarheit darüber, welche rechtlichen Vorschriften für das Fahrzeugbewachungsgewerbe gelten, insbesondere bestehen Zweifel,

- I. ob und in welchen Fällen die Fahrzeugbewachung gemäß § 34a GewO erlaubnispflichtig ist,
- II. ob und inwieweit für die Ausübung des Fahrzeugbewachungsgewerbes die Vorschriften des früheren Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern vom 18. Januar 1928 (HMBl. S. 22) anzuwenden sind,
- III. welche Bedeutung dem § 37 GewO für das Fahrzeugbewachungsgewerbe zukommt.

Zur Beseitigung der vorgebrachten Zweifel und zur Erreichung einer möglichst einheitlichen Handhabung wird folgendes bestimmt:

Zu I. Erlaubnis gemäß § 34a GewO.

1. Erlaubnis und ihr Geltungsgebiet.

Die gewerbsmäßige Bewachung von Fahrzeugen aller Art — einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern — unterliegt wie das übrige Bewachungsgewerbe der Erlaubnispflicht gem. § 34a GewO. Der nichtveröffentlichte Erlaß des früheren Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. März 1929 — Az.: J Nr. III 2222 —, nach dem Personen, die bewegliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bewachen, das Dienstmannsgewerbe im Sinne des § 37 GewO ausüben und nicht unter die Bestimmungen des § 34a GewO fallen, ist nicht mehr anzuwenden. (Über das Nähere zu § 37 GewO siehe nachstehende Ziff. III.)

Die Erlaubnis gemäß § 34a GewO gilt für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine befristete oder nur vorläufige Erlaubnis ist z. Z. im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. § 40 GewO) und daher nicht zulässig.

2. Ausnahmen.

Die Erlaubnispflicht gemäß § 34a GewO entfällt, wenn die Bewachung von Fahrzeugen im Nebengewerbe, z. B. als Kundendienst durch Inhaber von Gaststätten oder Hotels unter der Voraussetzung durchgeführt wird, daß nur Besucherfahrzeuge bewacht werden und diese auf einem zum Hauptgewerbe gehörigen Grundstück abgestellt sind. In diesen Fällen schließt das Recht zum Betrieb des Hauptgewerbes das Recht zur Fahrzeugbewachung in sich ein.

Die Aufbewahrung in allseitig umschlossenen, d. h. zugleich auch überdachten Räumen gilt nicht als Bewachung.

3. Verfahren.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gem. § 34a GewO sind z. Z. in allen Fällen — auch in kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern — die Beschlüssausschüsse der Stadt- und Landkreise. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der MRVO. Nr. 165.

Über die Zurücknahme der Erlaubnis (§ 53 Abs. 2 GewO) oder die Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 53 Abs. 3 GewO) entscheidet auf Klage der Gemeindebehörde das Landesverwaltungsgericht.

Maßgebend für diese Regelung sind die Verordnung vom 29. April 1927 (GS. S. 78) in Verbindung mit den Verordnungen der Oberpräsidenten für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte (Mitt. VO. Bl. Westfalen 1946 S. 73, Nordrhein 1946 S. 161), der MRVO. Nr. 141 Art. VIII Ziff. 1 und der VO. über die Zuständigkeit in Beschlüsssachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197) sowie mein RdErl. Nr. 16/50 Ziff. II/1 (MBl. NW. 1950 S. 1142).

Den Beschlußausschüssen und den Gemeindebehörden wird empfohlen, zwecks einwandfreier Feststellung der Zuverlässigkeit des Bewerbers bzw. des Fahrzeugbewachungsunternehmers eine Stellungnahme der Polizei — in Stadtkreispolizeibereichen des Chefs der Polizei und in Regierungsbezirkspolizeibereichen des Leiters des Polizeikreises — einzuholen und in Zweifelsfällen einen Strafregistrauszug anzufordern.

Zu II. Ausübung des Gewerbes.

1. Neben der Vorschrift des § 14 GewO gelten die Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen (Bewachungsgewerbe) vom 18. Januar 1928 (HMBL. S. 22) grundsätzlich auch für das Fahrzeugbewachungsgewerbe — und zwar sowohl für die Gewerbehauptniederlassung als auch für jede Zweigniederlassung solcher Unternehmen — mit folgender Maßgabe:

a) Zu Ziff. 1a und 5 bis 9 der Vorschriften:

Die Sonderheiten der Fahrzeugbewachung — Durchführung kurzfristiger Aufträge für meist unbekannte Auftraggeber schließen die Anwendung der in erster Linie für die Immobilienbewachung vorgesehenen Vorschriften über Buchführung, Sammelhefte, allgemeine Geschäftsbedingungen und Buchprüfungen aus. Demzufolge ist der diesbezügliche Teil der Vorschriften vom 18. Januar 1928, und zwar

Ziff. 1a und Ziff. 5 bis 8 sowie

Ziff. 9, soweit diese die Geschäftsbücher und Sammelhefte betrifft,

für das Fahrzeugbewachungsgewerbe nicht anwendbar. Die Vorschriften der §§ 2 und 38 ff. HGB bleiben indes unberührt.

Das Prüfungsrecht der Gemeindebehörde gegenüber dem Fahrzeugbewachungsgewerbe erstreckt sich in erster Linie auf die Haftpflichtversicherung — hier: Fahrzeugbewachungsversicherung —, die der Unternehmer jederzeit nachzuweisen hat, auf die angestellten Wächter und deren Vertragsverhältnis sowie die Durchführung der Bewachung, insbesondere die Einhaltung der etwa gemäß § 37 GewO ergangenen Vorschriften (s. nachstehend Ziff. III).

b) Zu Ziff. 11 und 16 der Vorschriften:

Soweit der Unternehmer nur kurzfristig Aushilfskräfte einstellen will, hat er sich, um dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit zu entgehen, schon vor der vorläufigen Einstellung in geeigneter Weise über die Unbescholtenheit der Aushilfskräfte bei der zuständigen Gemeindebehörde zu unterrichten.

In der Anzeige gemäß Ziff. 11 ist auch anzugeben, in welchem Gemeindebezirk der einzustellende Wächter beschäftigt werden soll.

Die Versetzung eines Wächters in einen anderen Gemeindebezirk ist, wie die Entlassung eines Wächters, der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen.

c) Zu Ziff. 12 der Vorschriften:

In der Dienstanweisung sind die Wächter u. a. zu verpflichten, für eine gute Parkordnung zu sorgen und darauf zu achten, daß den Parkplatz schneidende

amtlich markierte Übergänge unter allen Umständen von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

d) Zur Frage der Dienstbekleidung wird auf die Erlasse des Herrn Innenministers vom 24. Januar 1948 (MBL. NW. S. 13) und vom 31. März 1951 (MBL. NW. S. 473) verwiesen.

e) Dem Unternehmer wird empfohlen, an jeder Fahrzeugbewachungsstelle ein Schild gut sichtbar anzubringen, das den Namen des Gewerbetreibenden, die Bewachungszeit, das Entgelt sowie den Abschluß einer Fahrzeugbewachungsversicherung bekanntgibt. Er wird im eigenen Interesse dafür sorgen, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen ebenfalls angeschlagen sind oder, sofern der Haftungsumfang aus dem Bewachungsschein nicht ersichtlich ist, beim Wächter jederzeit eingesehen werden können.

2. Die Verordnung über den Wachdienst vom 14. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1387) sowie die erste Durchführungsverordnung vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 734) sind nicht mehr anzuwenden.

Zu III. Bedeutung des § 37 GewO für das Fahrzeugbewachungsgewerbe.

Nachdem § 34a GewO die Zulassung zum Fahrzeugbewachungsgewerbe allgemein mitregelt hat, ist für die Regelung einer zweiten Zulassung von Fahrzeugbewachern — einschließlich Zuverlässigkeitsprüfung — in einer jeweils örtlich geltenden Polizeiverordnung auf Grund des § 37 GewO kein Raum. Die Polizeiverordnung gemäß § 37 GewO wird sich hinsichtlich des Fahrzeugbewachungsgewerbes demzufolge in erster Linie darauf zu beschränken haben,

a) die Ausübung der Fahrzeugbewachung auf bestimmten Straßen oder Plätzen von der vorherigen befristeten oder widerruflichen und mit Auflagen versehenen Zuweisung eines abgegrenzten Platzes abhängig zu machen, soweit dies nicht schon in einer besonderen Polizeiverordnung gemäß § 4 Straßenverkehrsordnung mitregelt ist.

b) den Fahrzeugbewachern, die auf den nicht unter a) fallenden Straßen und Plätzen ihr Gewerbe ausüben, eine Abgrenzung der zu bewachenden Plätze zu untersagen und gebührende Zurückhaltung in ihrer Werbung gegenüber den Verkehrsteilnehmern zur Pflicht zu machen.

c) allen Fahrzeugbewachungsunternehmern die Anbringung eines Schildes mit den vorstehend unter Ziff. II 1 e aufgeführten Angaben zur Pflicht zu machen, den Bewachern zu b) mit der Maßgabe, im Schild auch anzugeben, daß kein Bewachungszwang besteht.

Bei der Zuweisung von Parkplätzen an Bewachungsunternehmer ist das Interesse der Verkehrsteilnehmer an unbewachten Parkplätzen ausreichend zu berücksichtigen. Soweit das Bedürfnis es erfordert, sind unbewachte Parkplätze als solche zu kennzeichnen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1952 S. 48.

F. Arbeitsministerium

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 2. 1. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
1995	Vereinbarung vom 31. Oktober 1951 zur Änderung der Tarifstundenlöhne und Erziehungsbeihilfen aus der Tarifvereinbarung für die Arbeiter im Rhein. Braunkohlenbergbau vom 7. Dezember 1950	1. 10. 1951	921/1
1996	Vereinbarung vom 31. Oktober 1951 zur Änderung der Tarifvereinbarung für Tarifangestellte im Rhein. Braunkohlenbergbau vom 7. Dezember 1950	1. 10. 1951	922/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
1997	Tarifvereinbarung über ein Erfolgsanteilsystem zum Zwecke der Beteiligung von Arbeitern und Angestellten des Untertagebetriebes an dem wirtschaftlichen Ergebnis einer Leistungssteigerung im Steinkohlenbergbau vom 13. Dezember 1951	1. 1. 1952	1368
1998	Tarifvertrag für die Arbeiter im Blei-Zinkerzbergbau der Stolberger Zink AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen, und der Gewerkschaft Merkur, Bad Ems, in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Baden und Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1951	1. 10. 1951	1370
1999	Lohnvereinbarung für die in den Eisenerzbergwerken an der Weser beschäftigten gewerblichen Arbeiter der Gruben Wohlverwahrt, Nammen und Porta vom 8. September 1951	1. 8. 1951	1371
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2000	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Leichtbauplattenindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen vom 24. April 1951	1. 5. 1951	1367
Gewerbegruppe V — X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2001	Lohntarifvertrag vom 20. November 1951 zur Änderung des Lohntarifvertrages für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1951	1. 12. 1951	159/3
2002	Zusatztarifvertrag vom 1. November 1951 über die Einbeziehung des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues der Elektroindustrie in den Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 31. Oktober 1950	1. 10. 1951	847/1
2003	Zusatztarifvertrag vom 20. November 1951 über die Einbeziehung der Montagearbeiter des Kabelbaues in den Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 31. Oktober 1950	1. 11. 1951	847/2
2004	Gehaltstarifvertrag vom 20. November 1951 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1951	1. 12. 1951	940/3
2005	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks im Gebiet der Bundesrepublik vom 20. November 1951	1. 12. 1951	1089/1
2006	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Kreises Wittgenstein vom 13. November 1951	1. 11. 1951	1113/4
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
2007	Vereinbarung (Einigung) über den Branchentarif für die Streichgarnspinnerei und Watteindustrie vom 25. Oktober 1951 zu Ziff. 6 des Abkommens für die rechtsrheinische Textilindustrie vom 28. Oktober 1950		219/30
2008	Vereinbarung (Einigung) nebst Protokollnotiz über den Branchentarif für die Tuchweberei vom 12. November 1951 zu Ziff. 6 des Abkommens für die rechtsrheinische Textilindustrie vom 28. Oktober 1951	12. 11. 1951	219/31
2009	Vereinbarung vom 4. Dezember 1951 zur Änderung des Abkommens für die Tuchweberei in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 12. November 1951	12. 11. 1951	219/32
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2010	Lohnvereinbarung für die Holzverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 6. Dezember 1951	17. 11. 1951	440/8
2011	Gehalts- und Urlaubsabkommen vom 27. November 1951 zur Änderung des Tarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister in den Betrieben des gesamten Holzgewerbes einschl. des Handels in Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1949	1. 11. 1951	510/3
2012	Tarifvertrag vom 3. Dezember 1951 zur Änderung der §§ 4, 5 und 9 des Tarifvertrages für die Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 15. Mai 1951	28. 11. 1951	1228/2
2013	Lohntarifvertrag und Urlaubsabkommen für die vom Verband der Deutschen Sperrholzindustrie vertretenen Firmen vom 27. November 1951	1. 12. 1951	1376
Gewerbegruppe XIX (Nahrung- und Genußmittelindustrie)			
2014	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge in der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1951	1. 12. 1951	622/8
2015	Vereinbarung für die Verkäuferinnen in den Verkaufsstellen der Brotindustrie vom 8. Dezember 1951 zur Gehaltsregelung für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1951	1. 12. 1951	622/9
2016	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Gebr. Stollwerk, Köln, vom 13. November 1951 gemäß § 8 des Manteltarifvertrages für die Süßwarenindustrie vom 2. Januar 1950	5. 11. 1951	658/5
2017	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. November 1951	26. 10. 1951	1366
2018	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Franz Mues, Mühlenwerke, Hennef (Sieg) vom 5. November 1951	1. 10. 1951	1372
2019	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer in der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1951	1. 10. 1951	1373

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
2020	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Nahrungsmittel- und Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951	1. 11. 1951	1375
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
2021	Vereinbarung vom 15. November 1951 zur Änderung des Tarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1950		845/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2022	Tarifvertrag über eine Ortsklasseneinteilung für das Malerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 18. August 1951	1. 2. 1952	805/4
2023	Vereinbarung über eine neue Lohntabelle für gewerbliche Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe der brit. Zone (ohne Hamburg) vom 19. November 1951	1. 12. 1951	1247/2
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
2024	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1951	1. 11. 1951	905/5
2025	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1951	1. 11. 1951	905/6
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
2026	Tarifvereinbarung für die Angestellten der Deutschen Presseagentur GmbH. (dpa), Bonn, vom 3. August 1951	1. 8. 1951	770/2
2027	Vereinbarung vom 28. September 1951 zur Änderung der Erziehungsbeihilfen in der Gehaltsordnung für die Wohnungswirtschaft vom 27. April 1951	1. 10. 1951	945/2
2028	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Westdeutschen Fußball-Toto GmbH., Köln-Dellbrück, vom 19. Dezember 1951	1. 12. 1951	1377
2029	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Westdeutschen Fußball-Toto GmbH., Köln-Dellbrück, vom 19. Dezember 1951	1. 12. 1951	1377/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungen)			
2030	Tarifvertrag für die dem Deutschen Generalagenten-Verband angeschlossenen Firmen des Versicherungsvermittlungsgewerbes vom 8. November 1951	1. 5. 1951	1312/4
2031	Sondervereinbarung vom 8. November 1951 zum Tarifvertrag für die dem Deutschen Generalagenten-Verband angeschlossenen Firmen des Versicherungsvermittlungsgewerbes vom 8. November 1951		1312/5
2032	Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger der Aachener Knappschaft mit Ausnahme des Hauspersonals im Knappschaftskrankenhaus Bardenberg vom 24. November 1951	1. 7. 1951	1369
2033	Tarifvertrag über die Vergütung der Tarifangestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 27. November 1951	1. 4. 1951	1374
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2034	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1951	1. 1. 1952	451/6
2035	Lohntarifvertrag für das Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe im Bereich der Arbeitgeberverbände Westfalen-Niederrhein, Nordrheinprovinz und Bergisches Land vom 10. Dezember 1951 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages vom 16. April 1951	1. 12. 1951	500/8
2036	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbe im Bereich des Arbeitgeberverbandes für den Bereich Ostwestfalen-Lippe vom 18. Dezember 1951	1. 12. 1951	500/9
2037	Vereinbarung über Gehälter, Löhne und Wochenvergütungen für die Rheinschiffahrt vom 14. November 1951 gemäß § 9 des Rahmentarifvertrages für die Rheinschiffahrt vom 1. Juli 1950	1. 10. 1951	835/4
2038	Lohntarifvereinbarung für das fahrende Personal der Kanal- und Weserschiffahrt vom 16./20. November 1951	1. 11. 1951	914/2
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2039	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 24. November 1951 über den Beitritt des Landes Bayern zur tarifvertraglichen Vereinbarung über den Urlaub der Arbeiter im öffentlichen Dienst und zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Lohnempfänger vom 4. April 1950 und tarifvertragliche Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Angestellte vom 4. April 1950	1. 4. 1951	707/1
2040	Tarifvereinbarung vom 6. November 1951 als Ergänzung zum § 8 Teil A und § 9 Teil B des Tarifvertrages für die Angestellten und Lohnempfänger der STEG vom 1. August 1950		804/6
2041	Tarifvereinbarung vom 28. November 1951 zur Neufassung des § 9 (Tage- und Übernachtungsgeld) Ziff. 2 Teil B des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der STEG vom 1. August 1950	1. 11. 1951	804/7
2042	Zusatzvereinbarung vom 10. November 1951 zur Tarifvereinbarung über die Einleitung von Nachprüfungsverfahren (Eingruppierungsausschüsse) im Bereich der Verwaltungen der Länder vom 28. Februar 1951		1038/1
2043	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 23. November 1951 zur Erhöhung der Teuerungszulage gemäß der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Privatärztliche Verrechnungsstelle Westfalen-Nord vom 17. Mai 1951	1. 11. 1951	1096/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gew.-Gr.: I, II, XI, XIII—XVI, XVIII, XXII—XXIV, XXIX, XXXI.

G. Sozialministerium

Beihilfen zur Auswanderung

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 12. 1951 — III A 1/KFH/90

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich bereit erklärt, 54 000 Volksdeutsche und heimatvertriebene Landwirte mit Flüchtlingsausweis A aus dem Bundesgebiet aufzunehmen. Die Überfahrtskosten ab Grenzstation oder Einschiffungshafen werden vom Aufnahmeland getragen. Reise- und Transportkosten bis zur Grenzstation sowie die übrigen zur Vorbereitung der Auswanderung entstehenden Aufwendungen können im Rahmen der Bestimmungen des Erlasses vom 12. April 1951 aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe bereitgestellt werden.

Zur Vorbereitung der Auswanderung muß in den genannten Fällen eine persönliche Überprüfung des Auswanderungsbewerbers vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist eine besondere Kommission gebildet worden, die die Dokumentation vornimmt und zugleich bei der Beschaffung der erforderlichen Auswanderungspapiere, Beglaubigung von Urkunden und verbilligter Herstellung von Paßbildern mitwirkt. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der USA, des Arbeitsministeriums sowie des Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und ist damit eine amtliche Prüfstelle im Sinne des § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779). Sie hat ihren Sitz zunächst in Bad Meinberg und wird voraussichtlich an weiteren Orten des Landes Nordrhein-Westfalen in Tätigkeit treten.

Um die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten, führt die Prüfstelle die Transporte der Auswanderungsbewerber zum Zwecke der Dokumentierung selbst durch. Die Abrechnung über diese Kosten sowie der Ausgaben für Verpflegung und Herstellung der erforderlichen Paßbilder wird aus Gründen der Vereinfachung durch die Prüfstelle für den Einzelfall direkt bei dem Bezirksfürsorgeverband angefordert, der die Bedürftigkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Im Anschluß an die Dokumentation erfolgt Einweisung zu einem zwei- bis vierwöchigen Aufenthalt in das Lager Wentorf, in dem dann die endgültige Entscheidung über die Auswanderung getroffen wird. Die Lagerkosten belaufen sich pro Person auf täglich 4,50 DM. Falls der Auswanderungswillige nicht in der Lage ist, diese Kosten selbst zu tragen, wird der Lageraufenthalt einschließlich der Fahrtkosten zum Lager kostenlos gewährt unter der Voraussetzung, daß der Bezirksfürsorgeverband des Herkunftsortes die Hilfsbedürftigkeit bescheinigt. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in diesen Fällen von den im Erlaß vom 12. April 1951 festgelegten Grundsätzen auszugehen. Eine Bedürftigkeitsbescheinigung kann infolgedessen auch dann ausgestellt werden, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus Arbeitseinkommen bestritten wird, aber unter Berücksichtigung des durch den Lageraufenthalt hervorgerufenen Verdienstaufalles die Bezahlung der Lagerkosten durch den Auswandernden selbst nicht möglich ist.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen zu unterrichten.

Bezug: Erl. v. 12. 4. 1951 — III A 1/651/11 — (MBl. NW. S. 525).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 55.

Erziehungshilfe für evakuierte Jugendliche

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 12. 1951 — III A 1 KFH 50
III B 5/C IX/1

In Ergänzung des vorgenannten Erlasses wird mitgeteilt, daß Bundesinnen- und -finanzminister ihr Einverständnis dazu gegeben haben, daß evakuierte Jugendliche, die zusammen mit der Familie umquartiert worden sind, weiterhin als Kriegsfolgenhilfeempfänger anerkannt werden, wenn sie ohne die Familie zum Zwecke der Berufsausbildung in die Herkunftsgemeinde zurückkehren und dort auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einem Heim untergebracht werden.

Die für sie entstehenden Fürsorgeaufwendungen können infolgedessen nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozial- und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651.1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891.I — als Kosten der Kriegsfolgenhilfe durch die Herkunftsgemeinde nachgewiesen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziff. 4 Abs. 2 des Erlasses im Einzelfall vorliegen.

Schwierigkeiten bestehen vor allem hinsichtlich der Berufszuführung evakuierter Jugendlicher aus dem Land Nordrhein-Westfalen, die sich heute noch in den Ländern Bayern und Niedersachsen befinden. Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, daß auch in Zukunft die Berufsförderung vielfach daran scheitern wird, daß die Aufnahmegemeinden Erstattung des durch den Bundesanteil nicht gedeckten Restbetrages von 15 Prozent ablehnen. Um die Berufsnöte dieser Gruppe von Jugendlichen zu überwinden, wird daher empfohlen, durch die Herkunftsgemeinden im Sinne der Empfehlung der Zentralen Spruchstelle vom 18. August 1950 — A 12/48 — und des Gutachtens des Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Nachrichtendienst 1950, S. 51) sowie der gleichlautenden Empfehlung des Deutschen Städtetages zu verfahren und aus Billigkeitsgründen von Ersatzansprüchen gemäß Ziff. 5 und 6 FRV. gegen die Bezirksfürsorgeverbände der Aufnahmeorte abzusehen.

Das läßt sich umso mehr rechtfertigen, als voraussichtlich die Mehrzahl dieser Jugendlichen nach Abschluß der Berufsausbildung in Arbeitsstellen vermittelt wird und damit dauernd in der ursprünglichen Entsendegemeinde verbleibt.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen umgehend zu unterrichten.

Bezug: Erl. v. 4. 4. 1951 — MBl. NW. S. 469 — betr. Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 55.

In Kürze sind lieferbar:

EINBANDDECKEN

für das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A, zum Preise von je DM 1,40.

Bestellungen sind ab sofort unter Voreinsendung des Betrages zuzüglich DM -,40 Porto zu richten an:

AUGUST BAGEL VERLAG GMBH DÜSSELDORF

Grafenberger Allee 98

— MBl. NW. 1952 S. 56.